



Gemeinde Kirchbichl

Klimabündnis- und e5-Gemeinde

Oberndorferstraße 1, 6322 Kirchbichl

Tel.: 05332/87102 Fax: 87102-23 oder 88488

Parteienverkehr: Mo. 07.30 – 12.00 Uhr, 13.00-19.00 Uhr

Di. und Do. 07.30 – 12.00 Uhr, Mi. 07.30 – 13.00 Uhr

Fr. 07.30 – 12.00, 13.00 – 15.30 Uhr

E-mail: gemeinde@kirchbichl.at Internet: www.kirchbichl.at

Sehr geehrte Frauen und Mütter!

Ab kommenden Herbst besteht der **verpflichtende Kindergartenbesuch für alle 5jährigen Kinder**. Um eine Umsetzung der Besuchspflicht bereits für das Kinderbetreuungsjahr 2010/2011 zu ermöglichen, erlaube ich mir, Ihnen dazu nachstehende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Von der Besuchspflicht betroffene Kinder:

Kinder, die am **31. August vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres ihr fünftes Lebensjahr bereits vollendet haben** und im Folgejahr schulpflichtig werden, **sind verpflichtet**, einen Kindergarten zu besuchen. Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche, sie besteht nicht in den vom Erhalter beziehungsweise gesetzlich festgelegten freien Tagen oder Ferien gemäß des Schulzeitgesetzes.

2. Ausnahmen:

Auf Anzeige der Eltern oder Erziehungsberechtigten können Kinder von der Besuchspflicht ausgenommen werden, wenn

a) ihnen aus medizinischen Gründen, aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs,

aufgrund schwieriger Wegverhältnisse oder aufgrund der Entfernung zwischen ihrem Wohnort und dem nächstgelegenen Kindergarten der Besuch nicht zugemutet werden kann;

b) sie vorzeitig die Schule besuchen;

c) sie einen öffentlichen Übungskindergarten besuchen;

d) sie eine sonstige Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, sofern sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben entsprechend dem Modul für 5jährige nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wahrgenommen werden;

e) sie häuslich erzogen oder durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater betreut werden, sofern sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben entsprechend dem Leitfaden nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wahrgenommen werden.

Verfahren, um eine Ausnahme von der Kindergartenpflicht zu erwirken:

Eine begründete Anzeige über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Kindergartenpflicht muss von den Eltern (Erziehungsberechtigten) **bis Ende April 2010** bei der Wohnsitzgemeinde schriftlich eingebracht werden; sie ist von der Wohnsitzgemeinde unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Ab Inkrafttreten des neuen Kinderbetreuungsgesetzes (voraussichtlich im Sommer 2010) ist folgendes

Verfahren vorgesehen:

Falls die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vorliegen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Eltern (Erziehungsberechtigten) binnen sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige die Ausnahme von der Besuchspflicht mit Bescheid zu versagen. Dieser Bescheid ist der Wohnsitzgemeinde und

der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Versagung mit Bescheid, so gilt die Ausnahme von der Besuchspflicht als genehmigt.

3. Gerechtfertigte Verhinderung vom Kindergartenbesuch

Kinder, für die Besuchspflicht besteht, dürfen nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben.

Eine solche liegt insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten), bei Urlaub im Ausmaß von maximal drei Wochen sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor.

4. Strafbestimmung

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen.

Eltern (Erziehungsberechtigte), die gegen diese Verpflichtung verstoßen, begehen ab Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im neuen Tiroler Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (voraussichtlich im Sommer 2010) eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

Ich bitte dahingehend um Ihre geschätzte Kenntnisnahme bzw. Beachtung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen.

Der Bürgermeister:

Rieder Herbert